

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 9 wird zu Abs. 1.

Artikel II

§ 9 Inkrafttreten wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung vom 17.10.2018 am 31.12.2019 außer Kraft.
Der Gebührentarif Nr. 2 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Artikel III

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 05.12.2019
Stadt Hann. Münden

Gez. Unterschrift

Harald Wegener
Bürgermeister

ANLAGE 2 zu § 5 Absatz 1

Gebührentarif

zur

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1	Betrag	pro Einsatzstunde / 112,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	
2.1.1	TSF, TSF-W	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	
2.2.1	LF 8, LF 8-6	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.2.2	LF 16/12, LF 20/16, LF 10/6	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.2.3	HLF 20/20	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	
2.3.1	TLF 16/25	pro Einsatzstunde / 394,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	
2.4.1	ELW 1	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.5	Wechseladerfahrzeuge (WLF)	
2.5.1	WLF, WLF-Kran	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.6	Abrollbehälter (AB)	
2.6.1	GwG II, SLM, TWS, Mulde	pro Einsatzstunde / 51,40 €
2.7	Sonstige Fahrzeuge	
2.7.1	Drehleiterkran (DLK 23-12)	pro Einsatzstunde / 342,00 €
2.7.2	Motorboot	pro Einsatzstunde / 110,42 €
2.7.3	Rüstwagen (RW)	pro Einsatzstunde / 594,00 €
2.7.4	Schlauchwagen (SW 2000)	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.7.5	Bereitschaftswagen (KLAF)	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.7.7	Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.8	Anhänger	
2.8.1	Tiertransportanhänger	pro Einsatzstunde / 3,45 €
3.	Auffangtatbestand	

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § 5 der Satzung ermittelt.